

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu **München.**

~~~~~  
**Jahrgang 1877.**  
~~~~~

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1877.

~~~~~  
In Commission bei G. Franz.

77  
28 100-1877,8

Sitzung vom 1. Dezember 1877.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Trumpp legte vor:

„Ueber das indische Schuldrecht“ von J. Jolly.

Abkürzungen.

Brih. — Brihaspati. D. — Colebrooke's Digest. Gaut. — Gautama. Kāty. — Kātyāyana. Kull. — Kullūka. M. — Manu. May. — Vyavahāramayūkha. Mit. — Mitāksharā. N. — Nārada. Vaij. — Vaijayanti. Vas. — Vasishtha. Vi. — Vishnu. Vir. — Viramitrodaya. Viv. — Vivādacintāmani. Y. — Yājñavalkya.

§. 1. Allgemeines. Quellen und Anordnung.

Das Schuldrecht nebst dem damit untrennbar verbundenen Pfand- und Bürgschaftsrecht steht in den eigentlichen Rechtswerken der Inder durchaus im Vordergrund der Betrachtung. Nicht nur nimmt in den drei sonst mehrfach differirenden Aufzählungen der 18 Klagegründe oder Rechtsmaterien, die uns überliefert sind, bei M., N. und Brih., die Eintreibung einer Schuld *ṛiṇādāna* allemal die erste Stelle ein<sup>1)</sup>, sondern es wird auch in der ganzen Lehre vom

1) Auch bei Y., der die Vivādapada nicht kennt, wird das Schuldrecht doch an erster Stelle (2, 37 ff.) abgehandelt, bei Vi. (abgesehen vom Erbrecht) an letzter, aber in einem eigenen Capitel, dem 6., während das vorausgehende 5. fast alle übrigen Rechtsmaterien umfasst.

1106430

JU 0374 58928

Gerichtsverfahren stets in erster Linie auf Schuldklagen Bezug genommen. Da eine Darstellung des indischen Processes einer besonderen Arbeit vorbehalten werden muss, so sei hier nur erwähnt, dass bei N.<sup>2)</sup> das Schuldrecht nicht mit den übrigen Rechtsmaterien im zweiten Theile seines Werks, sondern schon in adhy. 3 und 4 in Zusammenhang mit dem Process vorgetragen wird, dass bei M. sogar das ganze Zeugenverfahren nebst den Ordalien nur als eine Art Intermezzo des Schuldrechts erscheint (8, 47—61. 139—178), und dass bei Vi. und Y. ebenfalls eine ganze Reihe processualischer Regeln (z. B. Vi. 9, 4 ff. Y. 2, 11. 18. 20), namentlich der ganze Abschnitt über Beweis durch Schriftstücke (Vi. 7. Y. 2, 84—94), vornemlich auf Schuldklagen Bezug haben. Die vorherrschend religiösen Rechtsbücher enthalten entweder wie Baudhâyana und Âpastamba gar keine, oder wie Gaut. (12, 29—36. 40—42) und Vas. (16) nur ganz wenige das Schuldrecht betreffende Bestimmungen. Neben den genannten vollständigen Gesetzbüchern bilden die nur aus Citaten in den späteren Compendien (Dharmabandhas) bekannten Werke des Brih., Kâty., Vyâsa etc. die zweite Hauptquelle. Von den Dharmanibandhas waren mir die Drucke des Vir., Viv., Ragh. (Vyavahâratattva), Kull. und der Mit. sowie gute Hss. der Vaij. — Jagannâtha's Vivâdabhangârnava und der May. nur in den englischen Uebersetzungen Colebrooke's (Digest of H. L.) und Borrodaile's zugänglich. Die Citate in den beiden letzteren Werken sind in der Regel nur zur Controle des Textes und als Hülfe bei der Uebersetzung benützt, da wo sich aus einem der Sanskritwerke der Wortlaut des Originalcitates entnehmen liess, was meistentheils der Fall war. Auch in der Anordnung folge ich so viel als möglich den Quellen, und zwar dem Vir. und den anderen späteren und desshalb

---

2) Aus Vas. gehört hieher der erste çl. in 16 = N. IV, 2.

ausführlicheren und systematischeren Dharmanibandhas, deren Eintheilung des Stoffes übrigens im Wesentlichen aus M. übernommen scheint; nur wird bei diesem die Lehre von der Eintreibung der Schulden vorangestellt. Sowohl von M. als unter einander weichen die übrigen vollständigen alten Gesetzbücher in der Reihenfolge der Materien ab; über die nur aus Citaten bekannten lässt sich natürlich nach dieser Seite hin kein Urtheil fällen. Die im Allgemeinen so schätzbaren Glossen etc. in den Dharmanibandhas sind mit Vorsicht verwerthet; sehr oft kommt den Commentatoren auch in diesem Theile des Rechts ihre Theorie von der prästabilierten Harmonie aller Smṛitistellen, zumal der unter dem gleichen Autornamen gehenden, in die Quere. So findet sich, um hier von vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, bei Brih.<sup>3)</sup> die Bestimmung, dass ein Pfand, auch wenn das darauf geliehene Gold zusammen mit den Zinsen die doppelte Höhe des ursprünglichen Capitals erreicht hat und daher nicht weiter zu verzinsen, sondern sofort zurückzahlen ist, erst nach 14 Tagen eingelöst zu werden braucht; aber derselbe Brih. gewährt an einer anderen Stelle im gleichen Falle dem Schuldner nur eine Frist von 10 Tagen. Der Vir. (p. 316) urgirt in der ersteren Stelle das Wort Gold und bezieht das zweite Citat aus Brih. ausschliesslich auf anderweitige Darlehen z. B. von Kleidern, obschon es ganz allgemein gefasst ist. Noch grundloser will der Ratnākara (citirt im D. I, 3, CXVI) die zweite Stelle nur auf ortsanwesende, die erste nur auf verreiste (entflohene) Schuldner bezogen wissen. Dass indessen den Glossatoren, wenn nicht die Idee einer zeitlichen Entwicklung, doch die einer localen Verschiedenheit der Gesetze ganz geläufig war, zeigt auch hier der häufige Gebrauch, den sie von einem

---

3) Mit. 88, May. V, 2, 6. Im Vir. 315 wird diese Stelle dem Brih. und Vyāsa, im D. I, 3, CXVI dem Vyāsa allein beigelegt.

Sprüche des N. über die Verschiedenheit des Zinsfusses je nach dem Orte (§ 3) machen, um die sehr starken Discrepanzen der Smritis in diesem Puncte zu erklären.

## §. 2. Namen und Form, Entstehung und Beendigung der Schuldverträge.

Das gewöhnliche Wort für „Schuld“, *ṛiṇa*, weist denselben Bedeutungsübergang wie *debitum* auf; die Bedeutung „Verpflichtung“ tritt in den Vedas und in zend. *arena*<sup>1)</sup> noch deutlich hervor, auch lat. *reus* ist vielleicht damit verwandt. Daneben wird speciell für Gelddarlehen der Ausdruck *kusida* gebraucht, d. h. etwas fest Sitzendes, wovon man sich nicht befreien kann (B. R.); nach Brih. wäre es dagegen von *kutsita* und *sidat* abzuleiten, als eine Schuld sammt Zinsen, die man von einem „Bedrängten“ und „im Elend Befindlichen“ zurückfordert (sic.)

Vor der Einführung der Schrift in Indien, die bekanntlich nicht wohl früher als in das 3. Jahrh. v. Chr. gesetzt werden kann, hing die Gültigkeit der Schuld- wie aller Verträge hauptsächlich von der Anwesenheit von Zeugen bei der Abschliessung ab. Dies ist im Wesentlichen noch der Standpunkt M.'s, der die Minimalzahl der Zeugen auf drei festsetzt, die Qualitäten eines gültigen und ungültigen Zeugen aufzählt und überhaupt das Zeugenrecht mit grosser Ausführlichkeit tractirt. Dagegen weist auf schriftliche Verträge deutlich nur M. 8, 168 hin, wo von der Ungültigkeit erzwungener Verschreibungen die Rede ist, und dieser čl. kann, da er auch bei N. 4, 55 vorkommt, bei M. interpolirt sein. Auch den Ausdruck *karāṇa* 8, 52. 154 bezieht Kull. auf Urkunden; allein er bedeutet an ersterer Stelle

---

4) Haug, Sitzungsber. d. bayr. Ak. 1872, I, 133, Fick, Wörterbuch I, 226.

wie in 51 (*karaṇena lekhyasākshidivyaḍinā* Kull.) Beweismittel, an letzterer einen Vertrag, der durchaus nicht schriftlich zu sein braucht. Auch Gaut., Baudhâyana, Âpastamba kennen nur den Beweis durch Zeugen, während bei Vas. Vi. Y. N. die Schriftstücke als ein zweites und zwar entscheidenderes (N. 4, 70) Beweismittel erscheinen, dem die dreiletzteren einen besonderen Abschnitt (*lekhyavidhi*) widmen. Wie schon in § 1 erwähnt, ist darin vornemlich von Schuldverträgen die Rede: so erwähnt Y., dass in einer Urkunde der Name des Gläubigers voranstellen müsse, Vi. und Y. geben an, was zu thun ist, wenn der in einer Urkunde unterzeichnete Gläubiger, Schuldner, Zeuge oder Schreiber nicht mehr am Leben sind<sup>5)</sup>. Die genauen Vorschriften über Prüfung der Schriftstücke nach der Handschrift der Parteien, besonderen Zeichen u. s. w. beweisen, dass Fälschungen häufig vorkamen. Im Allgemeinen stellen M. Y. Vi. N. es als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrags auf, dass kein Betrug und auch kein Zwang dabei im Spiele gewesen sei. Ueber die gleichfalls vorausgesetzte Rechtsfähigkeit der Paciscenten s. § 6.

Die Form der Rückzahlung hängt von der Form der Eingehung der Schuld ab, d. h. eine vor Zeugen contrahirte Schuld muss vor Zeugen zurückerstattet werden (Vi. Y. N.), bei der Rückgabe einer schriftlich stipulirten Schuld muss der Gläubiger den Schuldschein zurückgeben (N.) oder zerreißen (Y. Vi.) oder eine Quittung ausstellen, bei ratenweiser Abzahlung muss jedesmal auf der Rückseite des Schuldscheins eine bez. Bemerkung eingetragen (Y.) oder, wenn der Schuldschein nicht zur Stelle ist (Vi.), eine besondere Quittung ausgestellt werden (Y. Vi.). Hat der

---

5) Erst bei Brih., Vyâsa u. a. späteren Autoren kommen zu den Schuldverträgen auch schriftliche Verträge über Erbtheilung, Kauf und Verkauf, Grenzstreitigkeiten u. a. Angelegenheiten hinzu.

Schuldner sich keine Quittung oder öffentliche Empfangsbestätigung verschafft, so muss er die Schuld weiter verzinsen (N.). Umgekehrt soll der Gläubiger, der sich weigert eine Schuldsumme, deren Rückzahlung ihm angeboten wird, anzunehmen, keine weiteren Zinsen erhalten (Gaut. Vi. Y. N.); nach Y. soll die Summe bei einem Unparteiischen deponirt werden. Mit einem insolventen Schuldner kann man bei Ablauf der Zahlungsfrist einen neuen Vertrag „in der Form von Radzins“ eingehen, worin das ursprüngliche Capital um die fälligen Zinsen vermehrt erscheint (M. Katy. Brih.); kann er wenigstens die Zinsen bezahlen, so soll nach M. in den neuen Vertrag nur die ursprüngliche Forderung aufgenommen werden. Natürlich kann der Gläubiger in diesen Fällen, wenn er will, auch auf seinem Schein bestehen, s. § 7. Hat ein Schuldner mehrere Forderungen zugleich zu befriedigen, so soll er nach Kâty. im Allgemeinen die zuerst gemachte Schuld zuerst bezahlen, abgesehen davon, dass die Forderungen eines Königs oder schriftgelehrten Brahmanen allen anderen vorgehen; sind alle Schulden am gleichen Tage contrahirt, so stehen die Ansprüche der Gläubiger einander in jeder Hinsicht gleich.

### § 3. Zinsen.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit, welche die indischen Gesetzgeber dem Schuldrecht beilegen, begreift es sich, dass ungeachtet aller moralisirenden Tendenzen an ein Verbot oder eine starke Beschränkung des Zinsennehmens bei ihnen nicht zu denken ist. *kusîda* wird von den meisten Autoren (z. B. M. 1, 90. Vi. 2, 5. Vas. 2 med.) als eine der Hauptbeschäftigungen der dritten Kaste angeführt und zählt bei N. wenn nicht zu den ganz reinen, doch mit Ackerbau, Handel u. s. w. zu den fleckigen Erwerbsarten, nicht wie Spiel u. s. w. zu den schwarzen. Die *kusîdinaḥ* „Geldverleiher“

scheinen nach demselben eine eigene Klasse innerhalb der dritten Kaste gebildet zu haben, und selbst den Wucher (*vârdhushya*) verbietet er dem Vaiçya nicht, wohl aber dem Brahmanen, der auch in Nothzeiten nie zum Wucherer werden soll, während sonst der Brahmane und Kshatriya in der Noth zu den Erwerbsarten der dritten Kaste übergehen dürfen. Was ist Wucher? Die gesetzlichen Zinsbeschränkungen gehen theils auf Festsetzung eines gewissen Maximums, über welches hinaus das Capital sammt Zinsen nicht anwachsen darf, theils auf Normirung des Zinsfusses, theils auf völlige Verbiethung des Zinsnehmens in gewissen Fällen, theils auf Untersagung gewisser Arten von Zinsen.

1) Nach M. soll bei Gold die Schuld nebst Zinsen das Doppelte, bei Getreide, Frucht, Wolle und Zugthieren das Fünffache des ursprünglichen Darlehens bei einer Abzahlung en bloc niemals übersteigen dürfen; fast ebenso verfügt Gaut. Dagegen setzen Vi. Y. N. die Grenzen bei Gold, Kleidern und Getreide auf das zwei-, drei- und vierfache, bei Flüssigkeiten auf das achtfache fest und fügen hinzu, dass bei Vieh und Weibern (Schlavinnen) deren Sprösslinge als Zinsen gelten sollen. Ausserdem soll nach Vi. bei Hefe, Baumwolle, Garn, Leder, Waffen, Ziegelsteinen und Kohlen, nach N. ferner „bei allen möglichen anderen Dingen“, insbesondere auch bei Zinn, Blei, Kupfer und Eisen, der Zins unbegrenzt sein<sup>6)</sup>. Das Achtfache als Grenze soll nach N. auch bei Oelen jeder Art, berauschenden Getränken, Honig, Butter, Zucker und Salz gelten; fast ebenso Kâty., ähnlich Vyâsa. Uebrigens soll wie bei Gold, nach Vi. bei allen „ungenannten“ (d. h. allen ausser den obigen) Gegenständen, nach Kâty. bei Silber und Pretiosen, sowie bei den Produkten von Früchten, Insekten und Schafen d. h. bei

6) *akshayâ*, dazu Vir. 300 *mûlapratipâdanâbhâve çataganâ 'pi vardhata evety artha*h.

Baumwoll-, Seide- und Wollstoffen das Doppelte als die Grenze gelten. Hārīta setzt dieselbe bei Getreide (je nach den Umständen) auf das Zwei- oder Dreifache fest. Die genaueste Scala bietet Brih., der bei Gold auf das Doppelte, bei Kleidern und unedlen Metallen auf das Dreifache, bei Getreide, Frucht, Zugthieren und Wolle auf das Vierfache, bei Gemüsen auf das Fünffache, bei Samen und Zuckerrohr auf das Sechsfache, bei Salz, Oel, berauschenden Getränken, Zucker und Honig auf das Achtfache geht, als unbegrenzt<sup>7)</sup> endlich den Zins bei Gras, Holz, Ziegelsteinen, Faden, Hefe, Leder, Knochen, Panzern (*varman*), Geschossen (*heti*), Blumen und Früchten bezeichnet. Mehrere hieher gehörige Aussprüche, die in verschiedenen Werken aus Vas. angeführt werden, widersprechen einander und sind in seinem Dharmācāstra nicht enthalten. Die Verschiedenheit der Landessitte in diesen Dingen wird in zwei dem N. beigelegten çl., wovon aber nur der eine in den Hss. steht, besonders betont. Das Princip aller obigen Scalen ist offenbar dies, dass der erlaubte Grad der Vervielfachung der ursprünglichen Schuld nebst Zinsen in umgekehrtem Verhältniss zu dem Werthe des geliehenen Gegenstandes zunimmt. Schliesslich ist hier zu erwähnen, dass M. 8, 153 verbietet über ein Jahr hinaus Zinsen zu nehmen; Gaut. erwähnt dieses Verbot nur als die Ansicht Einiger. Vgl. u. 4.

2) Den gesetzlichen Zinsfuss setzen die meisten Autoren in verschiedenen Ausdrücken, aber sachlicher Uebereinstimmung auf  $1\frac{1}{4}\%$  monatlich fest. M. 8, 140 schreibt diese Vorschrift dem Vas. zu, und wirklich findet sie sich zwar nicht in seinem Dharmācāstra, doch in einem ihm beige-

---

7) ... *vṛiddhis tu na nirartate* Vir. ibid., dagegen Viv. 9 *vṛiddhis tu na vidhīyate* und D. I, 2, LXIX. „no interest is ordained“, vgl. aber die obigen Stellen aus Vi. und N. und die angebliche Vas.-stelle im Vir. I. c.

legten cl., ausserdem aber auch bei Gaut. Y. Brih. Dieser an sich schon hohe Zinsfuss von 15% jährlich soll noch erhöht werden, wenn dem Gläubiger kein Pfand zur Aufbewahrung überliefert worden ist; in diesem Falle soll der Schuldner je nach seiner Kaste vom Brahmanen abwärts den nemlichen Autoren und Vi. zufolge 2, 3, 4 und 5% an den Gläubiger entrichten. Ist zwar kein Pfand, aber ein Bürge vorhanden, so ist nach Vyâsa  $\frac{1}{60}$  (v. l.  $\frac{1}{80} + \frac{1}{160}$ ) als Zins zu entrichten. 5% ist für M. das absolute Maximum. Nur für den Gewinnstantheil eines Spediteurs, den er ebenfalls unter den Begriff der Zinsen bringt, scheint er keine Grenze zu fixiren, da er für den Fall, dass ein solcher seinen Vertrag nicht vollkommen einhält, ihm soviel zubilligt, als geschäftskundige Männer für recht halten. Nach Y. soll wer in eine schwer passirbare Gegend (*kântarâ*) reisen will 10%, ein Seefahrer 20% zahlen, nach demselben und Vi. ist Jeder, gleichviel welcher Kaste er angehört, verpflichtet, den Zins, den er selbst versprochen hat, auch zu bezahlen. Hiemit hört dann freilich jede Beschränkung des Zinsfusses auf.

3) Unverzinslich sind der Natur der Sache nach vor Allem freundschaftliche Darlehen, für die nicht ein Zins ausdrücklich verabredet wurde (N. Kâty.). Doch soll nach N. auch bei ihnen, ausser wenn es sich um Getreide handelt, nach Ablauf eines halben Jahres der übliche Zinsfuss eintreten, nach Vi. erst nach einem Jahre, doch bemerkt derselbe, dass wer eine Summe unter dem Versprechen sie etwa Tags darauf zurückzuzahlen geborgt habe, sie aber aus Habgier nicht erstatte, von da an Zinsen dafür entrichten müsse. Genauerer findet sich bei Katy. Freundschaftliche Darlehen sollen dann 5% Zinsen tragen (vorausgesetzt der Schuldner ist ein Çûdra, fügen die Comm. bei, s. o. 2.), wenn sie auf Aufforderung nicht zurückerstattet werden, und zwar soll die Verzinsung bei einem zum Gebrauch ent-

lehnten Gegenstand (*yācitaka*), wenn der Borger verweist (entflieht), nach drei Jahreszeiten (=  $\frac{1}{2}$  Jahr<sup>8</sup>), bei einem unverzinslichen Gelddarlehen (*uddhāra*) im gleichen Falle schon nach drei Monaten eintreten. Auch wenn der Schuldner zu Hause bleibt, aber das Darlehen nach wiederholter Mahnung<sup>9</sup>) nicht zurückgibt, muss er Zinsen dafür zahlen. Ferner muss man nach Kāty. für folgende andere an sich unverzinsliche Dinge Zinsen geben; für den Preis einer gekauften Waare, wenn man sich entfernt, ohne ihn gezahlt zu haben, für ein Depositum, für rückständige Zinsen, für Nichtauslieferung der Waare oder ihres Preises, auch wenn man am Orte bleibt, und zwar in den letzteren Fällen 5%. Als im Allgemeinen unverzinslich führt derselbe noch an Panzer, (*varma*<sup>10</sup>, v. l. *carma*<sup>10</sup> „Leder“, darnach D. I, 2, LXXIV) Getreide (s. dagegen o.), geistige Getränke, Spielschulden, Frauengut und Bürgschaftssummen. Eine andere fälschlich dem N. zugeschriebene Aufzählung nennt den Preis für eine Waare<sup>10</sup>), Lohn, Deposita, eine vom Gericht auferlegte Busse, unnöthige Versprechungen und Wetten im Spiel; ein Citat aus Vyāsa: Bürgschaftssummen, benützte Pfänder (s. § 4), vom Gläubiger zurückgewiesene Schuldsummen (§ 2), Geldbussen, ein aus Anlass der Hochzeit<sup>11</sup>) gemachtes Geschenk und etwas bloss Versprochenes; ein viertes Verzeichniss, von Samvarta, Frauengut, Zinsen selbst, eigentliche Deposita oder irgendwie anvertrautes Gut, bestrittene

---

8) So nach der Lesart des Vi. 6 *ritutrayasyopariṣṭāt*, die auch Col. vorlag (D. I, 2, LVII); im Vir. 301, Mit. 64 *ūrdhvaṃ samvatsarāt*, hienach May. V, 1, 4 „after one year.“

9) So nach Vir. 7 *yācito* 'sakṛit und D. I, 2, LV, May. V, 1, 4. Mit. Vir. haben *na dadyād yācitāḥ kvacit*.

10) So nach Mit. Vir.; Viv. D. May. haben andere Lesearten.

11) So *ḡulka* h. l. nach Colebrooke D. I, 2, LXXV; doch passen auch die Bedeutungen „Preis für eine Waare“ oder „Zoll.“

Schulden, Bürgschaftssummen. Die Unverzinslichkeit des Frauenguts ist auf den Fall zu beziehen, dass der Mann oder Vormund es in der Noth mit Zustimmung der Frau angreift. (Vgl. Ueb. d. rechtl. Stell. d. Frauen, S. 22.)

4) Samvarta in der soeben erwähnten und Brih. in einer nur im D. (I, 2, XXXV) citirten Stelle verbieten den Zins vom Zinse oder Radzins. Viel weiter geht M. 8, 153, wo folgende Arten von Zinsen verboten werden: Radzins (*cakraviddhi*), zeitlicher Zins (*kālaviddhi*), verabredeter (*kāritā*) und körperlicher oder Capitalzins (*kāyikā*). Indessen halte ich die Echtheit dieser Stelle<sup>12)</sup> für zweifelhaft, weil die drei letzten Ausdrücke sonst bei M. gar nicht vorkommen, *cakraviddhi* aber 156 „Miethe für einen Wagen, Fracht“ bedeutet, weil Zinseszins 155 in einem gewissen Falle ausdrücklich gestattet wird (§ 2), *kālikā* und *kāyikā* aber der gewöhnliche 140 ff. vorgeschriebene Zins sind, und weil auch die erste Hälfte des gl. bedenklich ist. Denn das darin enthaltene Verbot, über ein Jahr hinaus Zinsen zu nehmen, steht fast isolirt da und widerspricht 151, da ein Capital auch bei fünfprocentiger Verzinsung in einem Jahre noch nicht auf das Doppelte anwächst; überdies ist dort nur von auf einmal gezahlten Zinsen die Rede (s. 1), wodurch das erlaubte Maximum noch steigt. Auch Vi. und Y. lassen die vier Arten von Zinsen ganz unerwähnt. Jedenfalls erscheinen sie, wo sie sonst vorkommen, vielmehr als die gewöhnlichen Hauptarten von Zins. So bei N., der *kāyikā* (von *kāya* „Capital“) als täglich, *kālikā* als monatlich zahlbaren, *kāritā* als vom Schuldner selbst (über den üblichen Zinsfuß hinaus, vgl. o. 2), versprochenen, *cakraviddhi* als Zinseszins definirt. Brih. sagt: es gibt 4, nach Anderen 5, nach Anderen (v. l. „nach mir“) 6 Arten von Zins; diese sind

12) Einen sehr geschraubten Versuch, sie mit der u. angeführten Brih.-stelle in Einklang zu bringen, s. bei Kull. ad h. l.

ausser den vier obigen noch *bhogalābha* „der Genuss eines (immobilen) Pfandes“ und *cikhāṛiddhi* „Haarzins“, der wie Haar wächst, also mit N.'s *kāyikā* identisch ist. *kāyikā* heisst bei Brih. und bei Vyāsa die Nutzniessung eines verpfändeten Hausthieres (von *kāya* „Körper“). Gaut. zählt die nemlichen 6 Arten auf, nur sagt er *ādhibhoga* für *bhogalābha*; bei Kāty. finden sich an verschiedenen Stellen *kāritā*, der nach ihm in Nothzeiten stipulirt werden darf, *cikhāṛiddhi*, nach ihm nur „wiederholt entrichteter“, *ādhibhoga* und *cakravāṛiddhi* erwähnt. Die drückende Natur der Zinsarten *cikhāṛiddhi*, *kāritā*, *cakravāṛiddhi* bedarf keiner Hervorhebung.

#### § 4. Pfandrecht.

Die Ueberlieferung eines Pfandes (*ādhi* d. h. Hinterlegung oder *bandha* d. h. Bindung, Band) scheint bei den meisten Schuldverträgen für unerlässlich gegolten zu haben, da sich der übliche Zinsfuss auf diesen Fall bezieht (§ 3). Zwei Hauptgrundsätze des Pfandrechts finden sich schon bei M., nemlich 1) Das Pfand ist entweder bloß aufzubewahren, oder der Gläubiger hat die Nutzniessung davon; im letzteren Falle vertritt der daraus gezogene Nutzen die Stelle der Zinsen. Wer ein Pfand der ersteren Art widerrechtlich benützt, soll die Zinsen dafür einbüßen, eventuell den Werth desselben ersetzen; nach einer anderen Stelle geht er im gleichen Falle nur der halben Zinsen verlustig<sup>13</sup>). 2) Pfänder verjähren nicht; auch wenn der Gläubiger ein Pfand noch so lange besessen hat, darf er es nicht veräussern, der Schuldner es immer noch zurückfordern. — Die

13) Der Widerspruch ist wie in anderen Fällen aus der allmäligen Entstehung des Manutextes zu erklären. Kull. versucht vergeblich ihn wegzudeuten, indem er den Ausdruck *balāt* in der ersten Stelle (8, 144) urgirt; es kann damit nichts anderes als widerrechtliche Benutzung gemeint sein, d. h. „ohne Erlaubniss des Eigenthümers“, wie es an der zweiten Stelle (8, 150) heisst.

Unverlierbarkeit der Pfänder scheint auch Vas. 16 in dem dritten çl. auszusprechen, dessen Schluss wahrscheinlich nach M. 8, 149 zu emendiren ist. Vi. und Gaut. heben ebenfalls die Unverzinslichkeit der benützten Pfänder hervor; ist das Pfand verdorben, so muss der Gläubiger es ersetzen, ausser wenn der Verlust durch das Schicksal oder den König eintrat<sup>14)</sup>. Ferner ist nach Vi. das Pfand nach Abzahlung der letzten Rate zurückzugeben, ausser wenn es sich um ein immobiles Pfand handelt, (wovon der Gläubiger den Niessbrauch hat); ein solches braucht überhaupt ohne besondere Uebereinkunft nicht zurückerstattet zu werden, wohl aber dann, wenn Rückgabe bei Bezahlung der Schuld ausbedungen wurde und die Zahlung wirklich erfolgt ist. Auf eine zugleich an zwei Gläubiger verpfändete Sache hat das bessere Anrecht, wer zuerst ohne Gewaltthätigkeit davon Besitz ergriffen hat; der Verpfänder ist strafbar (Vi. 5).

Weit speciellere und systematischere Vorschriften geben Y. und N. Gültig wird ein Pfand erst, wenn es der Gläubiger wirklich erhalten hat. Nicht blos die Benützung eines blos aufzubewahrenden, sondern auch die Beschädigung eines zu benützenden Pfandes ist mit Zinsenverlust strafbar; ein verdorbenes oder vernichtetes Pfand ist zu ersetzen, ausser wenn das Schicksal oder der König den Verlust verursacht haben; für ein durch die Länge der Zeit werthlos gewordenes Pfand muss jedoch der Schuldner ein anderes liefern oder die Schuld bezahlen. Pfänder sind der gewöhnlichen Verjährungsfrist nicht unterworfen. Doch sollen nach N. auch sie nach 20 Jahren in das Eigenthum des Besitzers übergehen; Y. unterscheidet zwischen dem auf bestimmte Zeit gegebenen (*kālakṛita*), das bei Ablauf der Frist verfällt, dem gewöhnlichen Pfand, das verfällt, wenn das Ca-

---

14) So nach der Calc. und der Erklärung der Vaij.; eine andere Abtheilung der Sūtra und daher andere Uebersetzung im D. I, 2, CX.

pital doppelt geworden ist, ohne eingelöst zu werden, und dem zu benützenden, das niemals verfällt. Letzteres ist zurückzugeben, wenn die Schuld doppelt geworden ist und zugleich der Gläubiger aus dem Pfand einen ebenso grossen Nutzen gezogen hat. Wie die Eintheilung in aufzubewahrende und zu benützende, hat N. auch die Eintheilung in zu einer bestimmten Zeit und nach Abzahlung der Schuld verfallende (bei ihm *kṛitakālopaneya* u. *yāvaddedyadyata*) Pfänder mit Y. gemein; ausserdem hebt er wie Vi. das immobile Pfand (*sthāvara*) hervor, dem er das mobile (*jaṅgama*) gegenüberstellt. Ueber die Rückgabe stellt Y. den allgemeinen Grundsatz auf, dass sie erfolgen soll, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt; ist der Gläubiger abwesend oder gestorben, so soll ihm dessen Familie gegen Bezahlung der Schuld das Pfand herausgeben oder er soll es, nachdem sein derzeitiger Werth abgeschätzt worden ist, dort lassen und braucht in diesem Falle keine Zinsen mehr zu entrichten. Dagegen hat der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht vorhanden ist, das Recht, das Pfand vor Zeugen zu verkaufen. Die schwierigen term. techn. *caritrabandhaka* und *satyaṃkāra* Y. 2, 61 übersetze ich „Pfand als Vertrauenssache“ und „Handgeld“ (bei einem Kauf u. dgl.<sup>15</sup>). Das Vertrauen besteht darin, dass der Borger bei dem Gläubiger ein verhältnissmässig sehr werthvolles Pfand hinterlegt oder dieser ihm eine im Verhältniss zu dem überlieferten Pfande sehr bedeutende Summe vorstreckt. Ein solches Pfand oder Handgeld soll nicht verfallen, sondern der Schuldner, (wenn die Schuld doppelt geworden ist) zur Bezahlung der Schuld mit Zinsen d. h. der doppelten Summe gerichtlich angehalten

15) So nach der ersten Erklärung der Mit., vgl. B. R. s. v. *satyaṃkāra*; die Bedeutung „Handgeld“ auch in der Vyāsastelle Vtr. 441. Nach der zweiten Erklärung der Mit., der Stenzler zu folgen scheint, wäre *caritrabandhaka* auf Verpfändung religiöser Handlungen wie Bäder im Ganges u. dgl., *satyaṃkāra* auf feierliche Versprechungen zu beziehen.

werden. Wird dieselbe Sache wiederholt verpfändet (oder verschenkt oder verkauft), so ist nach Y. und N. der frühere Act gültig. N. hat noch eine seltsame Etymologie des Wortes *ādhi*, das von *adhikriyate* „es wird ein subsidiäres Recht darauf ertheilt“ herkommen soll.

Von den nur aus Citaten bekannten Autoren fügt Brih. zu den drei Paaren des N. noch ein viertes hinzu: schriftlich stipulirte und nur durch Zeugen garantirte Pfänder. Den wirklichen Besitz des Pfandes macht er wie Vi. zum Kriterium der besseren Berechtigung, wo zwei Pfandgläubiger vorhanden sind. Betreffs unerlaubter Benützung, Beschädigung und Vernichtung des Pfandes verfügt er wie Y. und N., nur hinzusetzend, dass die Vernichtung eines verhältnissmässig sehr werthvollen Pfandes den Verlust des Capitals nach sich zieht, unter Umständen noch eine besondere Entschädigung zu entrichten ist. Seine Bestimmungen betreffs des Termins der Rückgabe stimmen im Ganzen mit Y. überein, nur gewährt er dem Schuldner eine Einlösungsfrist. Nach einer Stelle soll, wenn die Schuld doppelt geworden und der Termin abgelaufen ist, der Gläubiger das Pfand zu eigen erhalten, nachdem er noch weitere 14 Tage gewartet hat; zahlt der Schuldner binnen dieser Zeit seine Schuld, so erhält er das Pfand zurück. An einer anderen Stelle wird der Einlösungstermin auf 10 Tage fixirt, an einer dritten bestimmt, dass im Falle die Schuld doppelt geworden und der Schuldner gestorben oder verschollen (*nashṭa*) ist, der Gläubiger das Pfand vor Zeugen verkaufen darf; oder er soll es öffentlich schätzen lassen und 10 Tage lang noch bei sich verwahren, dann verkaufen und aus dem Erlös seine Forderung befriedigen, den etwaigen Ueberschuss aber nicht behalten, vielmehr (so der Comm.) an die Verwandten des Schuldners oder den König ausliefern. Von Vyâsa (vgl. auch § 1) und Kâty. werden mehrere mit den bisher erwähnten übereinstimmende, ausserdem aber von

letzterem folgende Vorschriften angeführt. Wenn ein Gläubiger ein Pfand (d. h. eine verpfändete Slavinn u. s. w.) gegen dessen Willen und ohne Erlaubniss des Verpfänders zu einer Arbeit zwingt, so muss er die Früchte (d. h. den Ertrag der Arbeit oder den sonst dafür zu zahlenden Lohn) an den Verpfänder herausgeben oder verliert seine Zinsen; insultirt oder schlägt er den verpfändeten Diensthofen, weil er sich weigert zu arbeiten<sup>16)</sup>, so soll er die erste Geldstrafe (250 Pana) bezahlen. Ist das Pfand nicht mehr vorhanden und der Gläubiger erhebt trotzdem auf Grund seines Scheines Forderungen an den Schuldner, so soll ihn der König strafen und den Schein vernichten lassen. Wenn der Schuldner nicht da ist (also nur in diesem Falle?), soll der Gläubiger Anzeige erstatten und dann mit Erlaubniss des Königs das Pfand verkaufen; übersteigt der Erlös den Betrag seiner Forderung, so muss er den Ueberschuss dem Könige geben. Ist die nemliche Sache an zwei verschiedene Personen verpfändet worden, so gilt der frühere Vertrag, und der Verpfänder ist wie ein Dieb zu strafen. Concurriren bei demselben Gegenstand Verpfändung, Verkauf und Verschenkung und geschahen die Stipulationen theils schriftlich, theils mündlich, so gilt die schriftliche Verabredung mehr; von zwei Schriftstücken, die sich auf das nemliche Object beziehen, hat das genauer specificirte die grössere Geltung. Verspricht Jemand zuerst sein ganzes Vermögen zu verpfänden und gibt dann (bei Abfassung des schriftlichen Vertrags Vir.) nur ein einzelnes näher bezeichnetes Stück daraus zum Pfand, so gilt der letztere Act. Auf wiederholte Verpfändung oder sonstige Vergebung der gleichen Sache haben auch einige mit Unrecht dem Vas. beigelegte Aussprüche Bezug, die in seinem Dharmaçâstra nicht enthalten sind,

---

16) Vir. 308 *karma kurvânâ* „bei der Arbeit“; ich lese *karmâ 'kurvânâ* nach der Uebersetzung im D. I, 3, XC, May. V, 2, 2.

auch die Casuistik, ganz im Gegensatz zu dem wirklichen Vas., auf der vorgeschrittensten Stufe zeigen. Dieser Pseudo-Vas. lässt nemlich bei gleichzeitiger Verpfändung wie Brih. und Vi. die Priorität des Besitzes entscheiden; kommen beide Gläubiger zugleich herbei um von der Sache Besitz zu ergreifen (*bhok-tukāmau*), so soll das Pfand zwischen ihnen zu gleichen Theilen getheilt werden. Ist eine Sache zuerst verpfändet, dann verkauft worden, so soll der frühere Act die grössere Kraft haben; wie aber, wenn sie am gleichen Tage verschenkt, verpfändet und verkauft worden ist? In diesem Falle soll die Sache getheilt werden, und zwar so dass der Pfandgläubiger und Käufer nach dem Zeitverhältniss ihrer Verträge (*kriyānusāreṇa*) bedacht worden, der Beschenkte aber ein volles Drittel erhält. — Hārīta bietet nichts Neues, Prajāpati nur die Verordnung, dass wenn der Gläubiger das Pfand einem Anderen um den Betrag seines Darlehens veräussert, dafür ein neuer Pfandschein auszustellen oder der frühere zu überliefern sei. — Bhāradvāja ist eine Viertheilung der Pfänder in *bhogya*, *gopya*, *pratyayādhi* und *ājñayākrīta* eigenthümlich. Die dritte Art erklärt er als „Vertrauen betreffs der Schuld einflössend“, man vgl. o. Y.'s *caritrabandhaka* und den *pratyayapratibhū* § 5. Mit der vierten Art sind gerichtlich bestellte Pfänder gemeint.

### § 5. Bürgschaft.

Zwei Sicherungsmittel, bemerkt N., stehen dem Gläubiger zu Gebot: Pfänder und Bürgen (*pratibhū* „Ersatzmann“). Schon M. theilt die Bürgen in zwei Arten ein, für Erscheinen *darṣana* und Bezahlen *dāna* (s. u.), die sich in dem Grade der Verpflichtung wesentlich unterscheiden. Schafft der Bürge für Erscheinen den Schuldner am Zahlungstage nicht zur Stelle, so haftet er nur für seine Person für die Schuld; dagegen haften für einen Bürgen für Be-

zahlen auch seine Söhne. Doch soll, auch wenn der Bürge nicht die Bezahlung der Schuld garantirt hat, die Haftbarkeit auf seine Söhne in dem Falle übergehen, dass er von dem Schuldner nachweislich eine zur Deckung der Schuld ausreichende Summe empfangen hatte. Vas. hat nur einen *gl.* (= M. 8, 159) über die Unvererblichkeit der Bürgschaft und Gaut. einen entsprechenden Spruch in Prosa; also werden beide die obige Unterscheidung mit ihren rechtlichen Folgen noch nicht gekannt haben. Dagegen kennen Vi., Y., N., die hier zum Theil wörtlich übereinstimmen (Vi. 6, 40 = Y. 2, 53. Vi. 6, 41, 42 = N. 4, 49, 50. Y. 2, 54—56 fast = N. 4, 48—50.), drei Arten von Bürgen, nemlich ausser den beiden obigen (für *darçana* sagt N. *upasthāna*) noch einen Bürgen für Zutrauen *pratyaya*, den sie hinsichtlich der Nichtverpflichtung der Söhne dem *darçanapratibhū* gleichstellen; sie machen, wo eine Mehrheit von Bürgen vorhanden ist, jeden für den von ihm übernommenen Theil verantwortlich, gestatten aber dem Gläubiger sich an einen beliebigen unter ihnen zu halten, wenn sie sich solidarisch verpflichtet haben; und sie geben, wenn der Bürge, öffentlich vom Gläubiger dazu gedrängt, die Schuld bezahlt hat, dem ersteren einen auf das Doppelte gehenden Ersatzanspruch. Ausserdem verfügt N. (XIII, 39), dass in Gütergemeinschaft lebende Brüder, Y. genauer, dass Brüder, Vater und Sohn, Mann und Frau, nicht für einander Bürgschaft leisten können. Y. erweitert ferner die Ersatzpflicht des Schuldners dahin, dass Getreide dreifach, Kleider vierfach, Flüssigkeiten achtfach, und mit Vieh und Weibern (Sclavinnen) auch deren Sprösslinge dem Bürgen zurückzuerstatten seien. An einer anderen Stelle (2, 10) bestimmt er, dass auch bei Processen von jeder der beiden Parteien ein geeigneter Bürge zu stellen sei.

Brih. nennt nach den drei obigen noch eine vierte Classe von Bürgen, nemlich für Auslieferung der Effecten des

Schuldners<sup>17)</sup>, womit nach dem Vir. insbesondere sein Hausrath gemeint ist. Der erste, bemerkt er zur Erläuterung, erklärt: Ich werde den Schuldner zur Stelle schaffen, der zweite: Er ist zuverlässig, der dritte: Ich will seine Schuld bezahlen, der vierte: Ich will (seine Effecten) ausliefern. Bei der dritten und vierten Classe haften auch die Söhne. Der Gläubiger soll gegen die Bürgen mild verfahren; er darf sie nur zu allmäliger Abzahlung anhalten, bei Anwesenheit des Schuldners gar nicht an sie gehen, und ist er entflohen, so muss er dem Bürgen je nach der Entfernung eine Frist von 14 Tagen, einem oder anderthalb Monaten gewähren, um ihn zu suchen. Auch dem Schuldner gibt er für den zu leistenden Ersatz, den er wie Y., Vi., N. auf das Doppelte festsetzt, eine Frist von anderthalb Monaten. Sind mehrere solidarische Bürgen vorhanden, aber abwesend, so soll der anwesende Sohn eines derselben für die ganze Schuld haften, der Sohn eines verstorbenen aber nur für den Antheil seines Vaters. Erfüllt ein Bürge seine Verpflichtungen nicht, so soll ihn der König zur Leistung an den Gläubiger anhalten und ihm eine Geldbusse im gleichen Betrag auferlegen; benimmt er sich hinter dem Rücken des Schuldners mit dem Gläubiger, so soll er den doppelten Betrag der Forderung als Busse entrichten. — Hārīta unterscheidet fünf Arten von Bürgen: für Bezahlen, Erscheinen, Vertrauen, Sicherheit oder sicheres Geleit (*abhaya*) und Herbeibringen *upasthāna*, das bei ihm Auslieferung der Effecten des Schuldners an den Gläubiger bedeutet (Vir. — oder sollte die Auslieferung eines ver-

---

17) *ṛiṇidravāyārpaṇe*, was von Einigen auf Auslieferung der Früchte eines Pfandes, z. B. eines verpfändeten Feldes bezogen wird (D. I, 4, CXLII). Viv. liest *ṛiṇe dravāyārpaṇe* und bezieht letzteren Ausdruck auf einen zum Gebrauch geliehenen Gegenstand, *yācitaka* (Schmuck u. dgl.).

sprochenen Pfandes gemeint sein?), also mit Brih.'s vierter Art übereinkommt. Ueber die eventuelle Haftbarkeit der Söhne bestimmt er, dass dieselbe sich nur auf das Capital, nicht auf die Zinsen erstrecken soll<sup>18)</sup>. Auch für ein Pfand kann Bürgschaft geleistet werden; die Verpflichtung des Bürgen geht in diesem Falle auf Ueberlieferung des Pfandes oder Entrichtung der Schuld an den Gläubiger. Ebenso Pitāmaha. — Auch Kāty. nimmt fünf Arten an, wobei aber neben dem Bürgen für Bezahlen *dāna*, Erscheinen *upasthāna* und Vertrauen, hier *viçvāsa*, als vierter ein Bürge in einem Process (vgl. o. Y.) und als fünfter ein Bürge für Vollziehung eines Gottesurtheils erscheint. Neben diese Aufzählung tritt bei ihm eine lange Liste derjenigen Personen, welche ungeeignet sind Bürgen zu werden, nemlich: der Herr oder der Feind des Gläubigers oder der Verwalter seines Herrn, ein Gefangener, einer der eine Geldbusse (noch) zu bezahlen hat, ein Bescholtener (*sandigdha*, nach Mit. Vir. = *abhiçasta*), ein (mit einer der beiden Parteien, vgl. o. Y. N.) in Gütergemeinschaft Lebender, ein Freund des Gläubigers, ein geistlicher Schüler auf Lebenszeit (*atyantavāsin*, nach Mit. Vir. = *naishṭhikabrahmacārin*), ein in Angelegenheiten des Königs Beschäftigter, ein frommer Bettler, einer der ausser Stande ist dem Gläubiger die Schuld und an den König eine ebenso grosse Busse zu bezahlen, Jemand dessen Vater noch am Leben ist (vgl. § 6) oder der blos nach Laune zu handeln pflegt (*icchāpravartaka*, vgl. die *aparakṛiti* § 6), endlich ein Unbekannter. Vgl. die hiemit mehrfach übereinstimmenden Aufzählungen der ungültigen Zeugen M. 8, 64–67. Y. 2, 70. 71. Vi. 8, 2–5. N. 5, 10–18. 35–47. Der Bürge für Erscheinen ist nicht haftbar, wenn er durch das Schicksal oder den König verhindert wurde, den Schuldner

---

18) Vir. 310. Ibid. 326 wird dieser Ausspruch aus N., Mit. 83 und D. I, 4, CLIX ohne Quellenangabe citirt.

zur Stelle zu schaffen; auch seine Söhne sind haftbar, wenn bewiesen wird, dass er von dem Schuldner ein Pfand erhielt. Ueber die Haftbarkeit der Söhne, wo mehrere solidarische Bürgen vorhanden sind, und betreffs des Maximums der Frist für Aufsuchung eines entflohenen Schuldners verfügt er wie Brih.; nach Ablauf dieser Frist und ebenso wenn der Schuldner gestorben ist, soll der Bürge die Schuld bezahlen. Die Söhne macht auch er nur für das Capital verantwortlich, die Enkel sollen zu gar nichts verpflichtet sein. Die Ersatzpflicht des Schuldners geht bei ihm nur einfach auf den Betrag der von dem Bürgen bezahlten Summe, ein Widerspruch zu der obigen Maxime der Vi. Y. N. Brih., den die Commentatoren auf verschiedene Weise zu beseitigen bemüht sind. — Vyāsa endlich stellt sieben Classen von Bürgen auf, nemlich ausser den schon bekannten: für Zahlen, Erscheinen, Vertrauen, Auslieferung der Effecten des Schuldners<sup>19)</sup> und Gottesurtheil noch 6) für einen schriftlichen Vertrag und 7) für Ueberlieferung eines versprochenen Pfandes (vgl. o. Hārīta). Ausserdem bietet auch er die Maxime, dass nur der Sohn, nicht der Enkel, und dass ersterer nur für das Capital, nicht für die Zinsen zu haften hat.

### § 6. Haftung für Schulden.

Die Lehre von der Rechtsfähigkeit und Rechtsverbindlichkeit wird grösstentheils in Zusammenhang mit dem Schuldrecht, am ausführlichsten von N. entwickelt. Vollkommen selbständig ist nur das Familienhaupt, der König und ein Lehrer; unselbständig und daher unfähig gültige Rechtsgeschäfte abzuschliessen sind nicht blos Frauen, Slaven und Kinder unter 15 Jahren, sondern auch volljährige Söhne, deren Vater noch am Leben ist und jüngere

19) Die Lesart *ṛiṇīdravyārpaṇe* auch hier.

Brüder oder überhaupt alle Familienmitglieder ausser dem Familienhaupt, ausserdem alle diejenigen Personen, welche sich im Zustande temporärer Handlungsunfähigkeit *aprakriti* befinden, d. h. Betrunkene, Geisteskranke, von Furcht, Zorn oder Liebe Getriebene u. dgl. (N. 3, 43. M. 8, 163. Y. 2, 32). Doch haben auch die Handlungen unselbständiger Personen rechtliche Verbindlichkeit, wenn dieselben von dem Familienhaupt etc. dazu autorisirt waren, oder erlangen sie, wenn sie zum Besten der Familie oder des Haushalts *kutumbārthe* vorgenommen wurden, und ebenso sind die gültigen Handlungen selbständiger Personen nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Erben verbindlich.

Als Consequenzen dieser ohne Frage sehr alten Grundsätze finden wir zunächst bei M. Vas. Gaut. die Regel, dass die Söhne (zwar für alle anderen, aber) nicht für diejenigen Verbindlichkeiten ihres Vaters haften, die er als Bürge (s. jedoch § 5) oder mittelst unnöthiger Versprechungen oder im Spiel oder für geistige Getränke oder in Folge einer Geldstrafe oder eines Zolles beim Handel eingegangen und nicht oder nur theilweise erfüllt hat. Die beiden letzteren Ausnahmen sind wohl aus der drückenden Höhe der Geldbussen und Zölle zu erklären. M. Gaut. sagen ausserdem ausdrücklich, dass im Allgemeinen die Erben für die Schulden des Erblassers aufzukommen haben, doch müssen dieselben nach M. zum Besten der Familie contrahirt sein. Solche Schulden sind aber jederzeit verbindlich, selbst dann wenn sie von einem Slaven der betreffenden Familie contrahirt worden sind. Aehnliche Anschauungen, aber bedeutend mehr entwickelt, treffen wir bei Vi. Nicht blos die Söhne, sondern auch die Enkel, nicht blos eines Verstorbenen, sondern auch eines in den Stand der frommen Bettelei Getretenen oder seit 20 Jahren Abwesenden sollen seine Schulden bezahlen; weiterhin hört die gesetzliche Verpflichtung auf. Ganz allgemein sind die Erben haftbar,

und zwar wird, wo Activa fehlen, als Erbe auch der betrachtet, welcher die Wittwe d. h. die Vormundschaft über sie übernimmt (*strīgrāhin*). In einer ungetheilten d. h. in Gütergemeinschaft lebenden Familie muss dasjenige Familienmitglied, welches gerade da ist, für die Schulden der übrigen, auch die vom Vater ererbten, aufkommen; nach einer Theilung nur im Verhältnisse zu seinem Antheil. Nicht zahlungspflichtig ist der Vater für Schulden der Söhne, die Frau für Schulden des Mannes oder der Söhne, der Mann und die Söhne für Schulden der Frau oder Mutter; doch verpflichten Schulden, welche die Frauen von Hirten, Verfertignern geistiger Getränke, Schauspielern, Wäschern oder Jägern contrahirt haben, auch ihre Männer. Das Haupt der Familie muss nicht nur die von ihm selbst, sondern auch die von irgend Jemand sonst der Familie wegen gemachten Schulden bezahlen<sup>20</sup>). Mit Vi. stimmt hier Y. wieder fast durchaus überein. Die Verpflichtung der Hirten etc. für die Schulden ihrer Frauen motivirt er damit, dass ihr Lebensunterhalt von der Frau abhängt. Die Frau verpflichtet er im Allgemeinen in drei Fällen: für Schulden, die sie selbst, oder mit ihrem Manne gemacht, oder die ihr Mann anerkannt hat. Vererben sollen die Schulden zuerst auf den Sohn oder Enkel, wenn kein mündiger oder rechtsfähiger Sohn oder Enkel da ist, auf den Erben des Ver-

20) Für *vākpratipannam nādeyam kasyacit | kuṭumbārthe kṛitam ca* Calc.<sup>1, 2</sup> und die 4 Londoner Hss. (dazu Vaij.: *yeshām strīdānām ṛiṇādānam nishiddham teshām sarveshām api svayam vācā pratipannam āṅgikritam ced aham idam ṛiṇam dāsyāmi tadā adeyam na kintu deyam evetyarthah*, also auf eine Lesart *na deyam* deuteud) ist nach D. I, 5, CXCH „Vishnu: A debt of which payment has been previously promised, or which was contracted by any person for the behoof of the family, must be paid by the housekeeper“ augenscheinlich zu lesen ... *kuṭumbinā deyam | kasyacit* ... Vergl. M. 8, 167. N. 3, 13 etc.

mögens oder den welcher die Wittwe nimmt, in letzter Linie auf den (wegen Unmündigkeit etc.) zur Vermögensverwaltung ungeeigneten Sohn. Zwischen den nemlichen nahen Verwandten, die nicht für einander Bürgen werden können, findet auch kein Schuldenmachen statt. Bei N. sind besonders die Bestimmungen bezüglich der Haftung der Frauen erweitert. Die Wittwe soll selbst dann die Schulden ihres Mannes bezahlen, wenn sie nur kurz vor seinem Tode von ihm Auftrag dazu erhalten oder wenn er keinen Sohn hinterlassen hat, resp. wenn sie seine Erbin ist. Lebt die Wittwe (wie gewöhnlich) bei einem anderen Manne oder Vormund, so kommt es darauf an, ob sie einen Sohn oder Vermögen hat oder nicht, ob sie ihren Sohn zurückgelassen oder mitgenommen hat, ob derselbe der Verwaltung des Vermögens fähig ist oder nicht: in den letzteren Fällen haftet jedesmal der Mann, bei dem sie lebt, allgemein auch bei gewissen unter besonderen Umständen eingegangenen ausserehelichen Verhältnissen. Zu den für die Söhne nicht verbindlichen Schulden des Vaters rechnet N. auch solche, die aus Liebe oder Zorn contrahirt worden sind; umgekehrt sollen die Söhne noch bei Lebzeiten des Vaters seine Schulden bezahlen, nicht blos wenn er lange abwesend, sondern auch wenn er krank, wahnsinnig oder hochbetagt ist. Im vierten Gliede, heisst es hier ausdrücklich, hört die Verpflichtung für Schulden auf. Neben seinen sehr ins Detail ausgeführten Sätzen über die Rechtsfähigkeit bietet N. interessante religiöse Motivirungen der Zahlungspflicht. Wer seine Schulden nicht zahlt, kommt in die Hölle oder wird im Hause des Gläubigers als dessen Slave wiedergeboren oder verliert wenigstens die Frucht seiner frommen Werke an ihn; um den verstorbenen Vater hievon zu bewahren, muss der Sohn seine Schulden eifrigst einlösen.

Uṣanas<sup>21)</sup> nennt unter den Schulden, welche die Söhne des Contrahenten nicht verpflichten, auch solche welche der guten Sitte widerstreben (*na vyavahārikam*); dies ist jedoch wohl nur ein zusammenfassender Ausdruck für die Spielschulden etc. der anderen Autoren. Brih. stimmt im Ganzen mit N. überein. Wie bei Bürgschaftsummen die Söhne (§ 5), so sollen bei Schulden im Allgemeinen die Enkel nur das Capital zu bezahlen brauchen; doch soll zuerst die grossväterliche, dann die väterliche, erst zuletzt die eigene Schuld abgetragen werden. Bei Lebzeiten des Vaters sollen die Söhne dann seine Schulden bezahlen, wenn er von Geburt an blind oder taub oder wenn er wahnsinnig<sup>22)</sup> oder mit der Schwindsucht oder dem Aussatz oder einer sonstigen unheilbaren Krankheit behaftet ist. Am speciellsten ist wieder Kāty. Die Zahlungspflicht der Söhne soll erst mit dem mündigen Alter beginnen; erfüllen sie nach Eintritt desselben ihre Verpflichtungen nicht, so sollen sie in der Hölle wohnen. Die Liebes- und Zornesschulden des Vaters, für welche die Söhne nicht haften, sind nach Kāty.: erstere schriftliche oder mündliche Versprechungen an eine Frau, die schon einen anderen Mann gehabt hat, *parapūrvā*, d. h. von zweifelhaftem Rufe ist, letztere Versprechungen, die man, um seinen Zorn an einem Anderen auszulassen, zur Beschädigung seiner Person oder zum Nachtheil seines Eigenthums gemacht hat. Die grossväterlichen Schulden sind zu bezahlen, wenn sie bewiesen oder schon theilweise liquidirt sind, nicht aber wenn sie mit einem Makel behaftet *sadosha* d. h. im Spiel, für Getränke u. dgl. contrahirt sind (Viv.), oder wenn der Vater sie nicht anerkannt hatte. Die Söhne sollen bei einer Theilung des Vermögens ihren Theil erst

21) Mit. 71, Vir. 343, May. V, 4, 15. Dagegen nach Viv. 17, D. I, 5, CCH Vyasā.

22) *jātyandhabadhironmatta*<sup>o</sup> Viv.; Colebrooke D. I, 5, CLXXVIII übersetzt offenbar eine Lesart <sup>o</sup> *patitonmatta*<sup>o</sup>.

nach Abzug der Beträge, die für die Schulden ihres Vaters fällig sind, ausgeliefert erhalten; stirbt der Vater ohne Hinterlassung von Vermögen, so müssen sie gleichwohl für seine Schulden aufkommen. Auch die Schulden anderer Familienglieder, für welche das Haupt derselben pflichtig ist, definirt Kâty. näher und zwar als solche, die, während er zur Führung des Haushalts ausser Stande oder krank<sup>23)</sup> war, zum Besten des Haushalts oder während eines feindlichen Einfalls oder in Nothzeiten oder für die Hochzeit seiner Tochter oder für ein Begräbniss contrahirt worden sind. Betreffs der Reihenfolge der für die Schulden eines verstorbenen Familienvaters verpflichteten Personen verfügt er wie Y. N. Brih., dass wenn der Sohn unfähig ist, zunächst der Erbe, dann der welcher die Wittwe übernimmt (*purandhrīrit*) haften soll, bestimmt aber die Unfähigkeit des Sohnes näher als „nicht in Calamitäten befindlich“ (*nirupadrava*), vermögensfähig und geeignet zur Vermögensverwaltung (d. h. mündig).“ Die Schulden einer Frau sind ausser den früher erwähnten Fällen nach Kâty. auch dann für ihren Mann oder ihre Söhne verbindlich, wenn sie dieselben des Haushalts wegen gemacht hat, während der Ernährer ohne für sie zu sorgen verweist war. Die Berufsarten, bei denen der Mann für die Schulden seiner Frau verpflichtet ist, weil er sich nicht ohne ihre Hülfe ernähren kann, sind nach Kâty. diejenigen des Verfertigers geistiger Getränke, Jägers, Wäschers (für<sup>0</sup> *janaka*<sup>0</sup> Vir. I. <sup>0</sup>*rajaka*<sup>0</sup>) Hirten und Schiffers<sup>24)</sup>. In solchen (also nicht in anderen; vgl. dagegen o. Vi., mit dem N. übereinstimmend) Familien ist, wenn der Mann ohne Hinterlassung von Vermögen und männlicher Nachkommen-

23) So nach der Lesart des Vir. 352, wo nur *vyādhite* für *vyādhine* zu lesen ist; anders D. I, 5, CXIII.

24) Das zweite, abweichende bez. Citat aus „Kâty.“ im Vir. 354 gehört diesem nicht zu.

schaft gestorben ist, derjenige für seine Schulden haftbar, der seine Frau besitzt (*strīṇām upabhoktā*).

## § 7. Eintreibung der Schulden

### a) durch den Gläubiger selbst.

Die Mittel um einen säumigen Schuldner zur Zahlung zu zwingen tractirt M. von allen Theilen des Schuldrechts am ausführlichsten. Vor Allem hebt er wiederholt die vollkommene Legalität der Selbsthülfe seitens des Gläubigers hervor; der König soll nicht nur die gesetzlichen Zwangsmittel, durch welche er sich in den Besitz seines Eigenthums gesetzt hat, gutheissen, sondern auch den deshalb vor Gericht klagenden Schuldner in eine Busse verurtheilen, deren Betrag einem Viertel der eingetriebenen Schuld gleichkommen soll. Als gesetzliche Zwangsmittel nennt M. folgende fünf: Frömmigkeit, öffentliches Gericht (?), der herkömmliche Weg, Täuschung und Gewalt: etwas dunkle und offenbar technische Ausdrücke, die erst bei den späteren Autoren näher bestimmt werden (s. u.). Ausserdem kann der insolvente Schuldner auch zur Zwangsarbeit angehalten werden, um seine Schuld abzuverdienen, doch nur wenn er aus gleicher oder niedrigerer Kaste ist als der Gläubiger; ist er aus höherer Kaste, so soll er sie allmähig abbezahlen. Da Gaut. und Vas. über die Eintreibung der Schulden völlig schweigen, so wenden wir uns direkt zu Vi., der nur ebenfalls hervorhebt, dass den seine Forderung auf irgend eine Weise eintreibenden Gläubiger seitens des Königs kein Vorwurf treffe; der Schuldner, der sich deshalb beim Könige beschwert, soll sogar eine dem Betrag der Schuld gleichkommende Geldbusse bezahlen. Y. verpflichtet dagegen im gleichen Falle den Schuldner nur zur Bezahlung seiner Schuld. Das Abverdienen schränkt er auf arme Schuldner aus niederer Kaste (*hīnajāti*) ein; ein insolventer Brahmane soll die Schuld ratenweise je nach seinen Einnahmen abtragen.

Auch N. ist hier unergibig. Die Brahmanen begünstigt er nur als Gläubiger, indem eine an einen verstorbenen Brahmanen zahlbare Schuld zunächst an seine Nachkommen, in deren Ermangelung an seine näheren oder ferneren Verwandten, dann die anderen Mitglieder seiner Kaste abbezahlt, wenn auch solche fehlen, ins Wasser geworfen werden soll. Vgl. die Erbfolge ausgezeichneten Brahmanen in das Erbe eines ohne Hinterlassung von Verwandten verstorbenen Mitgliedes ihrer Kaste M. 9, 188. Vi. 17, 14. Vas. 17, 32 etc. Die Vergünstigung die Schuld in Raten abzutragen gewährt N. generell ohne Unterschied der Kaste dem durch Ungunst der Zeit (*kalaviparyayāt*) insolvent gewordenen Schuldner. Dass er indessen das Abverdienen der Schuld auch gekannt hat, beweist die Aufzählung der Schuldknechtschaft<sup>25)</sup> unter den 15 Arten der Sklaverei; sie entsteht dadurch, dass der Schuldner „von einer grossen Schuld befreit“ wird und endigt, wenn er die Schuld sammt Zinsen abträgt (V, 25. 31). Statt der fünf Zwangsmittel M.'s führen Bṛih. und Kāty. deren sechs (? s. May. V, 4, 1) und sieben an und gebrauchen dafür mehrere neue Ausdrücke; doch geht die thatsächliche Verschiedenheit nicht über die Zerlegung von einigen der alten Zwangsmittel in Unterarten und die Hinzunahme der Zwangsarbeit, wofür bei Bṛih. *vyavahāra* wegbleibt, hinaus. Näher bestimmt Bṛih. 1) die „Frömmigkeit“ (*dharma*, bei Kāty. *sāntva*) dahin, dass sich Freunde oder Verwandte ins Mittel legen oder dass der Gläubiger dem Schuldner in Güte zuredet oder sich an seine Fersen heftet und ihm beständig seine Forderung vorträgt<sup>26)</sup>.

---

25) Das Wort *ṛiṇadāsa* „Schuldknecht“ gebrauchen allerdings nur die Commentatoren, nicht N. selbst. Doch liegt die Vorstellung, dass der Schuldner mit seiner Person haftet, auch dem Institut des „Bürgen für Erscheinen“ (§ 5) zu Grunde.

26) *prāyeṇa*, nach Vir. = *prārthanābāhulyena*; dagegen Viv.:

2) M.'s zweites Zwangsmittel *vyavahāra* fassen Kull. und Mit. (67) in seiner gewöhnlichen Bedeutung „Process, Klage und Beweisführung vor Gericht“, ebenso Vir. Dagegen erblickt der Ratnākara (D. I, 6, CCXXXVII) und der Viv. 20 eine Art der Selbsthülfe des Gläubigers darin und zieht hieher einen Ausspruch des Kāty., wonach der Gläubiger einen insolventen Schuldner gewaltsam vor eine Versammlung von Menschen (*janasamsadi*, es ist wohl ein Schiedsgericht gemeint) führen und dann bei sich in Gewahrsam halten soll, je nach der Landessitte (dies beziehen die Comm. entweder darauf, dass die Festnehmung durch den Gläubiger selbst oder durch den König stattfinden soll, oder darauf, dass der Gläubiger eine der Ortssitte entsprechende Zwangsarbeit verrichten muss), bis er seine Schuld getilgt hat. Auch Medātithi (bei Kull.) bezieht M.'s *vyavahāra*, das er in der Bedeutung „Beschäftigung“ zu fassen scheint, auf Zwangsarbeit d. h. Feldarbeit, Handel u. dgl., die der insolvente Schuldner für den Gläubiger, nachdem dieser ihm ein Capital vorgeschossen, treiben und ihm den Ertrag erstatten soll<sup>27</sup>). Auch der Zusammenhang bei M. spricht entschieden dafür, *vyavahāra* nicht auf gerichtliche Klagen zu beziehen. Für das wahrscheinlichste halte ich, dass das von Kāty. angedeutete Schiedsgericht oder allgemein „die Oeffentlichkeit“ damit gemeint ist; man könnte auch an die Bedeutung „allgemeiner Brauch“ (B. R. s. v. 7) denken, vgl. *ācarita*.

3) Die Täuschung *chula*, bei Brih. *upadhi*, bei Kāty. *vyāja*, besteht nach ersterem darin, dass der Gläubiger dem Schuldner, unter dem Vorwande sie für irgend einen Zweck zu bedürfen, eine ihm gehörige Sache (Schmuck u. dgl.) abborgt und nachher

*prāyaḥ prāyopaveṣanam* d. h. wohl „Drohung sich durch Fasten zu tödten“, wonach dieses Zwangsmittel mit *ācarita* zusammenfiele, s. u.

27) *nihsva yaḥ sa vyavahārena dāpayitavyaḥ anyat karmopakaraṇam dhanam dattvā kṛṣhivāṇijyādinaḥ vyavahārayitavyaḥ tadutpannam dhanam gṛhṇīyād ity āha.*

nicht zurückgibt, oder dass er ein von ihm zur Rückgabe an den Eigenthümer oder sonstwie erhaltenes Depositum zurückhält<sup>28)</sup>. 4) Der „herkömmliche Weg“ *âcarita*, bei Brih. ebenso und als *grihasanrodha*, bei Kâty. wieder ebenso oder als *uparodha* bezeichnet, besteht nach Ersterem darin, dass man den Sohn, die Frau oder das Vieh des Schuldners ihm raubt und vorenthält oder seine Thüre belagert. Dieses Zwangsmittel ist mit einem noch heutzutage vorkommenden Gebrauche, dem sogen. Dharna-Sitzen, identisch<sup>29)</sup>. Der merkwürdige Rechtsbrauch, dem die Vorstellung von der Heiligkeit des Lebens eines Brahmanen zu Grunde liegt, besteht darin, dass der Gläubiger, welcher der Brahmanenkaste angehören muss, sich mit Gift oder einem Dolch versehen vor das Haus des säumigen Schuldners begibt und droht sich damit das Leben zu nehmen, wenn derselbe an ihm vorbeigehen würde; er fastet von da an, und der Schuldner ist durch die Sitte gezwungen mitzufasten; wer es am längsten aushält, ist der Sieger. 5) Die „Gewalt“ *bala*, Brih.'s *balâtkâra*, bei Kâty. *pidana*, definirt ersterer dahin, dass der Gläubiger den Schuldner gebunden in sein Haus führt und dort mit Schlägen, Drohungen u. s. w. zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zwingt. Von besonderem Interesse ist 6) die „Arbeit“ *karma* in sofern, als sie vornemlich die indische Form der Schuldknechtschaft repräsentirt, die wir auch bei N. und als das zweite Zwangsmittel erwähnt fanden.

---

28) Andere Fälle von erlaubter Täuschung sind die probeweise Hinterlegung eines Depositums bei Jemand, der in Verdacht steht ein anderes unterschlagen zu haben, und der Meineid, wo das Leben eines Menschen auf dem Spiele steht und in ähnlichen Fällen (M. 8, 182 ff. 104. Vas. 16 extr. etc.).

29) S. Sir H. Maine's Lectures on the Early Hist. of Instit. (London 1875) 297 ff., wo auch eine höchst auffallende Parallele aus dem altirischen Recht nachgewiesen wird. Die Mit. erklärt M.'s *âcarita* geradezu mit *abhojana* „Fasten.“

Bṛih. bestimmt darüber, dass sie bei vermögenslosen Schuldnern in Anwendung kommen soll, jedoch nicht bei Brahmanen, die vielmehr nur zu ratenweiser Abzahlung der Schuld gezwungen werden können (wie bei M. Y.); der Schuldner soll in das Haus des Gläubigers gebracht und dort zum Destilliren von Spirituosen und ähnlichen Arbeiten angehalten werden. Demnach unterschiede sich dieses Zwangsmittel von *vyavahāra* dadurch, dass bei letzterem entweder ein öffentlicher Act vorhergeht, oder die Zwangsarbeit nicht im Hause des Gläubigers stattfindet. Auch Kāty. beschränkt *karma* auf Schuldner aus den drei unteren Kasten, welche gleicher oder niedrigerer Kaste sein müssen als der Gläubiger, und verordnet letzterem, wenn er den Schuldner zu einer nicht von Anfang an stipulirten, unreinen Arbeit anhält, als Strafe die Entrichtung der ersten Geldbusse (250 Pana) und Befreiung des Schuldners von seiner Verpflichtung. Da die Slaven sonst gerade die unreine Arbeit *açubham karma* zu verrichten haben (N. V, 5), so muss die Schuldknechtschaft eine mildere Form der Slaverei gewesen sein. Hinsichtlich der nicht „von Anfang an stipulirten“ Arbeit ist Bṛih.'s Definition von *dāsapatra* „Slavereivertrag“ (Vīr. 189) zu vergleichen als einer Schrift, die ein von Kleidung und Nahrung Entblösster, in der Wildniss Befindlicher ausstellt, und die das Versprechen enthält: Ich will dir Dienste thun. Wahrscheinlich ist hier an Schuldslaverei zu denken. Zur Beantwortung der Frage, in welchen Fällen und mit welcher relativen Häufigkeit die einzelnen Zwangsmittel zur Anwendung gekommen seien, bietet Kāty. einige Anhaltspunkte. Den König, seinen Herrn und einen Brahmanen<sup>30)</sup>

30) So Vir. 333 f., Viv. 21, May. V, 4, 3, fast ebenso D. I, 6, CCXLII; dagegen liest Mit. 63 abgesehen von anderen Abweichungen: *rājā tu svāmīne vipraṃ sāntvenaiva pradāpayet | deçācāreṇa cā 'nyāms tu ...*

soll man durch sanfte Mittel, einen Erben oder Freund durch Täuschung, Kaufleute, Ackerbauer und Handwerker nach der Landessitte (d. h. durch *vyavahāra* oder *karma* s. o.), unredliche Leute gewaltsam (*sampīḍya*, d. h. nach dem Vir. durch *balātkāra* oder *ācarita*) zur Zahlung nöthigen. Hieraus dürfte hervorgehen, dass die Schuldhaft oder Zwangsarbeit am häufigsten zur Anwendung kam. Kāty. äussert sich auch über die Modalitäten der Haft. Will ein in Schuldhaft Befindlicher seine Nothdurft verrichten, so darf er nur in Begleitung eines Wächters oder in Ketten sein Gefängniss verlassen. Hat er jedoch einen Bürgen (für Erscheinen) gestellt, so muss man ihn Tag für Tag zur Zeit der Mahlzeiten entlassen, dergleichen, wenn der Bürge für ihn gut sagt, auch in der Nacht. Nur wenn er keinen Bürgen finden kann oder sich keines solchen bedienen will, soll er im Kerker eingeschlossen oder von Wächtern bewacht werden. Kāty. fügt hinzu, dass ein angesehener, zuverlässiger und ehrenhafter Mann nicht eingekerkert werden dürfe; man soll ihn auf sein Ehrenwort hin (*nibaddhaḥ śapathena*) freilassen. Vgl. o. die Befreiung der Brahmanen von der Zwangsarbeit. Auch das Verhältniss der letzteren zur Haft klärt Kāty. auf: die Haft soll nur subsidiär eintreten, wenn der Schuldner zur Verrichtung von Arbeit ausser Stande ist.

#### b) Gerichtliche Klage und Execution.

Dass *vyavahāra* als Zwangsmittel bei M. nicht „Process, gerichtliche Klage“ bedeuten kann, geht ganz deutlich auch daraus hervor, dass er dem König als Richter aufgibt, eine von dem Gläubiger durch dieses Mittel bewerkstelligte Eintreibung der Schuld seinerseits zu ratificiren. Von der gerichtlichen Klage handelt er besonders. Sie kann entweder vom Gläubiger oder von dem Schuldner, gegen den der Gläubiger eines der Zwangsmittel in Anwendung bringt, ausgehen;

unterliegt der Schuldner, so soll er ausser der Schuld im ersteren Falle eine kleine Geldbusse bezahlen, betreffs des letzteren Falles s. o. An einer anderen Stelle werden dagegen sowohl Kläger als Beklagter, wenn sie unterliegen, in eine Succumbenzbusse im doppelten Betrag der Streitsumme verfällt, an einer dritten dem von dem Gläubiger angeklagten Schuldner blos Beträge von 5% oder 10%, je nachdem er die Schuld eingestanden oder abgeleugnet hat, als Busse an den König auferlegt. Für das Beweisverfahren gelten die allgemeinen Normen; entscheidend ist bei M., wie schon in § 2 erwähnt, der Zeugenbeweis, in letzter Instanz ein Gottesurtheil. Vi. und Y. vertheilen die Gerichtssporteln zwischen dem klagenden Gläubiger und dem überführten Schuldner: der erstere soll 5, der letztere 10% zahlen; der Gläubiger soll für eine falsche Klage das Doppelte, der leugnende, aber überführte Schuldner das Einfache der Streitsumme als Busse entrichten. Ferner stellen Vi., Y. und N. die Maxime auf, dass derjenige, welcher die ganze Schuld ableugnet und nur betreffs eines Theils derselben überführt wird, das Ganze zu zahlen hat. N. beschränkt die Gerichtssporteln auf 5%, welche der König von einem renitenten, vermögenden Schuldner erheben soll. Vyāsa (Vir. 360, etwas anders D. I, 6, CCLXX) bemerkt, dass im Falle des Unterliegens beide Parteien das Doppelte der Streitsumme als Busse bezahlen sollen, sowohl wenn die Vertheidigung sich auf einen besonderen Umstand, als wenn sie sich auf ein früheres Urtheil stützte, oder auf eine einfache Verneinung der Anklage hinauslief. Hiernach fiel diese Busse also nur bei der letzten der vier traditionellen Arten der Antwort, dem Eingeständniss (*pratipatti* oder *satyotara*) weg. Brih. und Kāty. bieten hier nur einige Bestimmungen, die zur genauen Abgrenzung des gerichtlichen Verfahrens gegenüber der Selbsthülfe dienen. Letztere ist zunächst nur für den Fall geeignet, dass der Schuldner die

Richtigkeit der Forderung nicht bestreitet. Erhebt er vor Gericht Protest dagegen, so ist nunmehr der Gläubiger, der fortfährt ihn zu bedrängen, ebenso strafbar wie sonst der Schuldner, der sich wegen Anwendung eines der Zwangsmittel gegen ihn bei Gericht beschwert hat. Brih. verfügt nur im Allgemeinen die Bestrafung des Gläubigers, der in einer zweifelhaften oder bestrittenen Sache (*sandigdhe'rthe*) gegen den Schuldner, der an die Gerichte appellirt hat, gewaltsam vorgeht, ein Grundsatz, den in etwas allgemeinerer Fassung schon N. 1, 43 aufstellt. Kâty. setzt die Strafe für dieses Vergehen auf den gleichen Betrag wie die Streitsumme fest, und die letztere soll der Gläubiger verlieren. Den Ausdruck *sandigdha artha* präcisirt Brih. dahin, dass sich zwischen den beiden Parteien irgend eine Differenz erhoben hat betreffs der Natur oder Quantität (*saṅkhyā*) der in Rede stehenden Sache oder betreffs des fälligen Zinsbetrags. Die Appellation an die Gerichte soll einfach darin bestehen, dass der Schuldner (vor Gericht) erklärt, das bezahlen zu wollen, wozu er von Rechtswegen verpflichtet sei.

Worin bestand das gerichtliche Executionsverfahren? Folgt man der o. Anm. 30 angeführten Lesart der Kâty.-stelle über die Anwendung der Zwangsmittel je nach der Person des Schuldners, so müssten dem König d. h. den Gerichten einfach die nemlichen Mittel wie dem Privatmann zu Gebote gestanden haben; da indessen die „Täuschung“ als gerichtliches Zwangsmittel völlig undenkbar ist, so kann die Lesart der Mit. höchstens theilweise richtig sein. Auf die Einschliessung renitenter Schuldner in königliche Kerker deuten einige Stellen in den Commentaren hin; auch die obigen Vorschriften Kâty.'s über die Behandlung der Schuldgefangenen sind möglicher Weise hierauf zu beziehen. M. 8, 415 erwähnt den „Sclaven für eine Geldbusse“ (*daṇḍadāsa*), der verknechtet worden ist, weil er eine gerichtliche Busse

nicht bezahlen konnte, und schreibt 9, 229 im gleichen Falle Angehörigen der drei unteren Kasten vor, die Busse durch Arbeit abzuverdienen; hiemit wurden freilich nur die Ansprüche des Fiscus befriedigt. Eine ganz deutliche Anspielung auf Eintreibung von Schulden durch den König d. h. die Gerichte liegt nur in der N.-stelle<sup>31)</sup>, wonach der König einen vermögenden, aber renitenten Schuldner zur Zahlung zwingen und 5% der Summe für sich behalten soll, und in der Y.-stelle vor, wonach er im gleichen Falle von dem Schuldner 10%, von dem Gläubiger 5% der eingetriebenen Summe (*sādhitāt*) erhalten soll. Dagegen ist es nach dem Zusammenhang, in dem M. Brih. Kāty. die sechs Zwangsmittel erwähnen, nicht zweifelhaft, dass dieselben nicht minder auch für diejenigen Fälle gemeint sind, in denen der Schuldner seine Verpflichtung vor Gericht bestritten hatte, aber mit seiner Klage abgewiesen worden war. Wahrscheinlich liessen sich die Gerichte in der Regel nur auf die Feststellung des Thatbestands ein; zur Vollstreckung des Urtheils reichte ihre Macht nicht aus, sie wurde dem Gläubiger überlassen.

### § 8. Chronologische Resultate.

Bei der grossen Unsicherheit aller anderen, auch der aus der Form oder Sprache geschöpften Kriterien für das relative Alter der indischen Gesetzbücher, ist die Vergleichung des Inhalts ohne Frage von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung desselben. Es wird daher nicht überflüssig sein, die Resultate, die sich in dieser Hinsicht aus einem so wichtigen und umfassenden Theile des Systems,

---

31) In einem sonst gleichlautenden Citat Viv. 23, D. I, 6, CCLXVIII, May. V, 4, 8, angeblich aus Yama, wird die Busse des Schuldners auf den doppelten Betrag der Schuld fixirt.

wie es das Schuldrecht ist, ergeben, hier in Kürze ausdrücklich zu constatiren.

Unter den vollständigen Gesetzbüchern war das des Vas. am unergibigsten, was bei der sonstigen Alterthümlichkeit des Inhalts, worauf ich Z. d. d. m. G. XXXI, 132 hingewiesen habe, und den bekannten weiteren Gründen gewiss aus der geringen Entwicklung des Schuldrechts in seiner Zeit erklärt werden darf; die Stelle über Schriftstücke als Beweismittel (§ 2) ist vielleicht eine Interpolation. Gaut. kennt nur den Zeugenbeweis und trifft über Pfandrecht und Bürgschaft nahezu, über die Eintreibung der Schulden gar keine Bestimmungen; andererseits fällt seine Erwähnung von sechs Arten des Zinses schwer in die Wagschale. Im Ganzen macht seine Behandlung des Schuldrechts einen entschieden alterthümlicheren Eindruck als die des M., dem sich dagegen hier nicht nur wie überall Y., sondern auch Vi. in entscheidenden Punkten als posterior erweist. Auffallend ist die weitgehende, oft wörtliche Uebereinstimmung zwischen Y. und Vi. N. schliesst wie sonst den Reigen; es genügt auf seine Definition der Zinsarten und seine höchst ausführlichen Erörterungen über Haftung für Schulden zu verweisen.

Bedeutend schwieriger ist es bei den nur aus Citaten bekannten Gesetzbüchern, soweit sie hier in Betracht kommen, nemlich den Werken des Uçanas, Kâty., Pitâmaha, Prajâpati, Brih., Bhâradvâja, Yama (?), Vyâsa, Samvarta und Hârîta, zu einem chronologischen Ergebniss zu gelangen, da wir gar kein Mittel haben um festzustellen, inwieweit die Citate den bez. Inhalt dieser Werke erschöpfen; auch herrscht in den im Obigen bemerkten und einigen anderen Fällen eine bedenkliche Unsicherheit betreffs der Zugehörigkeit der Citate an die verschiedenen Autoren, die sich hier nicht wie bei den vermeinten Vas., Vi.- und N.-stellen durch Vergleichung des Originals beseitigen lässt. Dennoch

kann mit Bestimmtheit von den beiden am häufigsten citirten Autoren Kâty und Brih., und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch von Vyâsa und Hârîta behauptet werden, dass sie dem jüngsten der obigen Autoren, N., in der Behandlung des Schuldrechts posterior sind, und betreffs der übrigen liegt in dem sehr spärlichen Material wenigstens kein Grund zu der Annahme des Gegentheils vor<sup>32</sup>). Der Fortschritt gegenüber N. und den anderen alten Autoren besteht freilich vielfach nur in einer entwickelteren Casuistik, aber eben darum können die Discrepanzen z. B. zwischen Kâty. oder Brih. und N. nur auf einer zeitlichen, nicht auf einer localen Verschiedenheit beruhen. Ueberall schliessen sich diese späteren Autoren an die alten auf's engste an und treten z. B. in der Lehre von den Executionsmitteln fast wie Commentatoren zu M. auf. Eine andere Frage ist es, ob die verschiedenartige Behandlung des Schuldrechts bei den verschiedenen späteren Autoren gleichfalls chronologisch zu erklären ist, und welche Reihenfolge etwa unter ihnen aufzustellen wäre; hierüber lässt sich vom Standpunkte des Schuldrechts allein aus zu keiner Entscheidung gelangen.

---

32) Es rechtfertigt sich hiemit auch von dieser Seite, wie betreffs des Frauenrechts, die früher (Nâr., Preface p. XVIII) von mir ohne Beweis vorgetragene Behauptung von der Posteriorität des Kâty., Brih. und Vyâsa gegenüber N. Aehnliche Ergebnisse bez. der Behandlung der Ordalien schon bei Stenzler Z. d. d. m. G IX, 664. Dass auch die übrigen bloß citirten Smritis später als N. sind, hoffe ich in den Anmerkungen zu meiner Edition zu zeigen.